

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 25. Februar

1925

Inhalt. Gesetz zur Abänderung der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 usw. (S. 53). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. die nach dem Preussischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 zu erhebenden Gerichtskosten usw. (S. 54). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 55). — Druckfehlerberichtigung (S. 56).

19 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395) in der Fassung der Bekanntmachung über Abänderung der Verordnung gegen Preistreiberei vom 15. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 208) und des Gesetzes zur Bekämpfung des Wuchers vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 559). Vom 11. 2. 1925.

Artikel I.

Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395) in der Fassung der Bekanntmachung über Abänderung der Verordnung gegen Preistreiberei vom 15. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 208) und des Gesetzes zur Bekämpfung des Wuchers vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. im § 1 wird hinter Nr. 1 folgende Nr. 2 neu eingefügt: wer vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift der Nr. 2 liegt nicht vor, wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt ist oder werden soll.

2. Nr. 2 wird Nr. 3, Nr. 3 wird Nr. 4 usw.

3. Im § 7 Absatz 1 Satz 1 ist hinter den Worten: „§ 1 Nr. 1, 2“ an zwei Stellen „3“ einzufügen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Februar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

20 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Abänderung des Gesetzes betr. die nach dem Preussischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 zu erhebenden Gerichtskosten und der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392, 426), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1094), der Verordnung betr. Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1101), der Verordnung vom 3. November 1923 (Gesetzbl. S. 1242), Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 7), der Verordnung vom 26. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 17), des Gesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzbl. S. 101) und der Verordnung vom 30. Mai 1924 (Gesetzbl. S. 246). Vom 12. 2. 1925.

Artikel I.

Das Preussische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis	100 Gulden einschl.					3 G
2.	von mehr als	100 Gulden bis	200 Gulden einschl.				4 G
3.	"	"	200	"	"	300	6 G
4.	"	"	300	"	"	500	8 G
5.	"	"	500	"	"	1000	10 G
6.	"	"	1000	"	"	1500	12 G
7.	"	"	1500	"	"	2000	15 G
8.	"	"	2000	"	"	2500	18 G
9.	"	"	2500	"	"	3000	21 G
10.	"	"	3000	"	"	3500	24 G
11.	"	"	3500	"	"	4000	27 G
12.	"	"	4000	"	"	5000	31 G
13.	"	"	5000	"	"	6000	36 G
14.	"	"	6000	"	"	7000	41 G
15.	"	"	7000	"	"	8000	46 G
16.	"	"	8000	"	"	9000	52 G
17.	"	"	9000	"	"	10000	58 G
18.	"	"	10000	"	"	12000	67 G
19.	"	"	12000	"	"	14000	76 G
20.	"	"	14000	"	"	16000	85 G
21.	"	"	16000	"	"	18000	94 G
22.	"	"	18000	"	"	20000	103 G
23.	"	"	20000	"	"	22000	112 G
24.	"	"	22000	"	"	24000	122 G
25.	"	"	24000	"	"	26000	132 G
26.	"	"	26000	"	"	28000	142 G
27.	"	"	28000	"	"	30000	152 G
28.	"	"	30000	"	"	35000	174 G
29.	"	"	35000	"	"	40000	196 G
30.	"	"	40000	"	"	50000	229 G
31.	"	"	50000	"	"	60000	262 G
32.	"	"	60000	"	"	70000	296 G

33. von mehr als 70000 Gulden bis 80000 Gulden einschl.	330 G
34. " " " 80000 " " 90000 " "	364 G
35. " " " 90000 " " 100000 " "	400 G

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10000 Gulden und die Gebühren um je 17 Gulden.

2. Der § 38 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wert einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 22 mit der Maßgabe zu bestimmen, daß der Höchstwert 300000 Gulden nicht übersteigen darf“.

3. Im § 55 Absatz 3 werden die Worte „zur Hälfte“ durch die Worte „zu einem Fünftel“ ersetzt.

4. Im § 57 werden im Absatz 1 Ziffer 1 an die Stelle der Worte „die volle Gebühr“ die Worte „drei Viertel der vollen Gebühr“ gesetzt. Im Absatz 3 Satz 2 werden zwischen die Worte „teils“ und „der“ die Worte „drei Viertel“ eingeschaltet; in Satz 3 die Worte „die volle Gebühr“ durch die Worte „drei Viertel der vollen Gebühr“ ersetzt.

5. § 61 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jede Löschung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der vorstehend für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben“.

Artikel II.

Die Vorschriften des § 137 des Preussischen Gerichtskostengesetzes, des § 27 der Gebührenordnung für Notare und des Artikels III des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes enthaltend die preussischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 389) finden entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gesetze, wie sie sich durch die Abänderungen infolge dieses Gesetzes ergeben, im Gesetzblatt neu zu verkünden.

Entscheidung.

Die Regierung wird ersucht, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, nach der Rechtskonsulenten ihren Mandanten eine Abschrift des gefertigten Schriftstückes und eine Quittung über den gezahlten Betrag auszuhandigen haben.

Danzig, den 12. Februar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

21

Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Vom 17. 2. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die der Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) anliegende Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren wie folgt geändert:

1. Unter laufender Nummer 23 „Zeitungszustellgeld“ ist bei a) in Spalte 4 „Gebühr“ zu setzen statt 6 „3“.

2. Unter laufender Nummer 26 „Schreibgebühr für Ausstellung von Postausweis-karten“ ist in Spalte 4 „Gebühr“ statt 80 zu setzen „70“.

Die Verordnung tritt hinsichtlich des Punktes 1 mit Wirkung vom 1. April, im übrigen sofort in Kraft.

Danzig, den 17. Februar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Runge.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 4, Seite 17 lfd. Nr. 10 ist in Artikel 1, 2. Zeile anstatt 1924 „1923“ zu setzen; in Artikel 1, 3. Absatz ist in der 2. Reihe ein „dem“ zu streichen und am Schluß hinzuzufügen: „Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben“.

Im Artikel 2 ist in Ziffer 1 der Schlusssatz von „Die“ bis „beigetrieben“ zu streichen und hinter „sind“ ein „.“ zu setzen.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig
